

KLAUSUR NR. 1418 (STRAFRECHT) (Bearbeitungszeit 5 Std.)

Auszug aus den Akten 7 Ks 16 Js 156/25 des Landgerichts Bonn, Große Strafkammer (Schwurgericht) im Verfahren gegen Heiner Heimer, wohnhaft in 53111 Bonn, Kölnstr. 17, z. Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA Rheinbach.

Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.

(persönliche Verhältnisse)

II.

Der Angeklagte und der anderweitig verfolgte Bernd Beier misshandelten gemeinschaftlich den türkischen Staatsbürger Omar Olcün am 2. Januar 2025 gegen 21.30 Uhr in dessen Wohnung (Elisenstraße 3, 53111 Bonn), um ihn dazu zu bewegen, eine angebliche Beleidigung der beiden zurückzunehmen. Olcün soll am Vortag den Angeklagten und Beier "hirnamputierte Gruselglätzen" genannt haben. Der Angeklagte schlug dem Olcün mit einem Besenstiel kraftvoll auf die Stirn, was zu einer stark blutenden Platzwunde, einer Schädelprellung und wahrscheinlich zu einem Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades führte. Ab diesem Zeitpunkt war Olcün deutlich sichtbar benommen und litt an Bewusstseinsstörungen.

Es folgten weitere Faustschläge und Tritte des Angeklagten und des anderweitig verfolgten Bernd Beier, auch gegen den Kopf, die zu weiteren Verletzungen führten. Olcün war vor Angst und Verzweiflung kaum mehr in der Lage, zusammenhängend zu sprechen. Er bat darum, ans Fenster zu dürfen. Der Angeklagte öffnete das Wohnzimmerfenster. In diesem Moment schlug Beier mit einem Baseballschläger kräftig gegen das rechte Schienbein des Olcün, der zu Boden ging.

Olcün humpelte sichtlich benommen zu dem offenen Fenster. Der Angeklagte und Beier unterhielten sich, ohne auf Olcün zu achten. Olcün geriet angesichts der von ihm als völlig ausweglos empfundenen Situation und der Übermacht der Angreifer sowie deren Brutalität in Panik, verlor völlig die Selbstkontrolle und ließ sich wortlos aus dem Fenster fallen. Der Sturz aus dem 10. Stock war letztlich tödlich. Die panische Angst vor weiteren Misshandlungen, die Benommenheit aufgrund der Schläge und die Schmerzen haben Olcüns Fähigkeit zu klaren Denkabläufen und folgerichtigem Handeln so beeinträchtigt, dass er in dieser psychischen Zwangslage keinen anderen Ausweg sah, als sich aus dem Fenster zu stürzen. Für den Angeklagten und den anderweitig verfolgten Beier war dies voraussehbar.

Am Abend des 9. Januar 2025 traf sich der Angeklagte mit dem anderweitig verfolgten Bernd Beier und dem späteren Tatopfer Peter Platt in der Gaststätte "Zum Rehlein" in der Stadtmitte. Später gingen sie in die Wohnung des Angeklagten, um dort weiter zu zechen. Der Angeklagte und seine beiden Besucher wollten darum knobeln, wer an der nächsten Tankstelle Bier holen muss. Beim Spiel gerieten Beier und Platt in Streit, weil Beier den Platt bezichtigte, er würde mogeln. Beier geriet immer heftiger in Wut. Er fing an, Peter Platt zu beschimpfen und erinnerte auch den Angeklagten daran, dass er - angeblich - noch eine alte Rechnung mit Platt zu begleichen habe.

Beier und der Angeklagte beschlossen daraufhin, Peter Platt fertig zu machen. Sie hielten ihn fest, und Beier holte sein mitgebrachtes Messer, mit dem er Peter Platt mehrmals im Brust- und Bauchbereich die Haut aufritzte. Der Angeklagte, der sich bis zu diesem Zeitpunkt zurückgehalten hatte, wollte dem anderweitig verfolgten Beier zeigen, dass er mit dessen Vorgehen einverstanden war. Er hatte sich inzwischen eine Rasierklinge geholt und dem Platt damit mehrere Schnittwunden am Gesäß zugefügt. Außerdem trat er dem inzwischen am Boden liegenden Platt mit dem unbeschuhten Fuß in den Rücken. Auch Bernd Beier traktierte Peter Platt weiterhin mit Tritten und Fäusten, sodass dieser stöhnend am Boden liegen blieb.

Anschließend begaben sich der Angeklagte und Beier vor den Fernseher. Peter Platt lag hilflos, wenn auch nicht in lebensbedrohlichem Zustand, am Boden.

Als der Angeklagte und Beier kurze Zeit später euphorisch von deutschen Tugenden schwärmten, glaubte Beier eine abfällige Bemerkung des Platt vernommen zu haben. Dadurch geriet Beier noch mehr in Wut. Er entschloss sich, den Peter Platt, der immer noch stöhnend am Boden lag, zu töten. Er nahm ein in der Küche liegendes Elektrokabel und drosselte Peter Platt für einige Zeit, bis dieser bewusstlos wurde.

Als Beier begann, das Opfer mit dem Kabel zu würgen, erkannte auch der Angeklagte, dass Beier den Peter Platt umbringen wollte. Er unternahm jedoch nichts, um den Beier von der Tötung abzuhalten, sondern beschloss, dem Geschehen seinen Lauf zu lassen; er wollte den Beier nicht verärgern. Nachdem Beier das Kabel wieder gelöst hatte, röchelte Peter Platt immer noch leise. Beier nahm daraufhin sein Messer und schnitt Peter Platt die Kehle durch, der anschließend starb.

Im Hinblick auf das Durchschneiden der Kehle mit dem Messer blieb ungeklärt, ob dies für den Angeklagten überraschend kam oder ob er damit rechnete. Beier glaubte indessen, dass sein Verhalten insgesamt vom Angeklagten gebilligt würde. Er hätte vom Opfer Peter Platt allerdings abgesehen, wenn der Angeklagte ihn während des Würgens dazu aufgefordert hätte. Der Angeklagte war während der ganzen Zeit nur leicht alkoholisiert, die Schuldfähigkeit daher weder reduziert noch ausgeschlossen.

III.

(es folgt eine umfassende Beweiswürdigung).

IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte einer fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB in Tatmehrheit mit mittäterschaftlichem Totschlag gemäß §§ 212, 25 II StGB schuldig gemacht. *(wird näher ausgeführt).*

V.

(umfangreiche Strafzumessung)

VI.

(Kosten)

Unterschriften

Aufgrund der Anklage vom 11. April 2025, ohne Änderungen zur Hauptverhandlung zugelassen am 24. April 2025, wurde gegen den Angeklagten Heiner Heimer seit dem 22. Mai 2025 wegen Tötung von Omar Olcün und Peter Platt verhandelt.

Hauptverhandlungstermine fanden zunächst statt am 22. Mai 2025 und am 28. Mai 2025. Am 22. Mai 2025 war der Angeklagte zur Sache vernommen worden, und die Beweisaufnahme hatte begonnen. Der Termin vom 28. Mai 2025 war ein Augenschein in der Wohnung des Opfers Omar Olcün.

Dieser Termin wurde durchgeführt, obwohl der Angeklagte nicht anwesend war. Das Gericht ordnete dies durch Beschluss trotz des Protestes des Verteidigers an; es begründete dies mit schuldhafter Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten, der einen Suizidversuch unternommen habe und begründete ausführlich, warum eine Vertagung i.Ü. nicht in Betracht komme (ordnungsgemäße Protokollierung ist erfolgt).

Im dritten Hauptverhandlungstermin vom 05. Juni 2025 wurde dann nach weiterer Beweisaufnahme in Anwesenheit des Angeklagten das Urteil mündlich verkündet.

Ortwin Fuchs
Rechtsanwalt
Berliner Str. 9
53111 Bonn

06. Juni 2025

An das
Landgericht Bonn
- Große Strafkammer -

Landgericht Bonn
Eingang: 06. Juni 2025¹

In der Strafsache gegen

Heiner Heimer

wegen fahrlässiger Tötung u.a.

Az.: 7 Ks 16 Js 156/25

lege ich für den Angeklagten

Revision

ein gegen das Urteil des LG Bonn vom 05. Juni 2025.

Diese wird beschränkt auf die Tötung des Peter Platt. Im Übrigen lassen wir das Urteil rechtskräftig werden.

Fuchs

¹ Als elektronisches Dokument

Eberhardt Orlinger
Rechtsanwalt
Luisenstraße 23a
53111 Bonn

06. Juni 2025

An das
Landgericht Bonn
- Schwurgericht -

Landgericht Bonn
Eingang: 06. Juni 2025²

In der Strafsache gegen

Heiner Heimer

wegen fahrlässiger Tötung u.a.

Az.: 7 Ks 16 Js 156/25

erkläre ich hiermit namens und unter Vollmacht vorlage meiner Mandantin, Nomiran Neuleitner, 53111 Bonn, Ubostraße 57, dass diese sich als Nebenklägerin dem Rechtsstreit anschließt.

Die Nebenklägerin ist die Schwester des getöteten Omar Olcün.

Gleichzeitig lege ich im Namen der Nebenklägerin

Revision

ein gegen das Urteil des LG Bonn vom 05. Juni 2025.

Orlinger

² Als elektronisches Dokument

Anlagen:

Das schriftliche Urteil wird dem Verteidiger am 18. Juni 2025 und dem Nebenklägervertreter am 20. Juni 2025 zugestellt.

Eberhardt Orlinger
Rechtsanwalt
Luisenstraße 23a
53111 Bonn

03. Juli 2025

An das
Landgericht Bonn
- Schwurgericht -

Landgericht Bonn Eingang
in elektronischer Form am
selben Tag

In der Strafsache gegen

Heiner Heimer

wegen fahrlässiger Tötung u.a.

Az.: 7 Ks 16 Js 156/25

möchte ich hiermit nun die eingelegte Revision der Nebenklägerin Nomiran Neuleitner gegen das Urteil des LG Bonn vom 05. Juni 2025 begründen.

Ich beantrage:

1. Das Urteil des Landgerichts Bonn vom 05. Juni 2025 wird mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben, soweit es die Verurteilung des Angeklagten wegen der Tötung des Omar Olcün betrifft.
2. Der Angeklagte wird insoweit wegen § 227, § 231 oder gar § 212 StGB verurteilt.

Begründung:

I. Ich rüge die Verletzung sachlichen Rechts.

Die Verurteilung nur wegen fahrlässiger Tötung des Omar Olcün ist nicht haltbar. Es hätte ein schwerwiegenderer Straftatbestand angenommen werden müssen, nämlich zumindest Körperverletzung mit Todesfolge und Schlägerei.

II. Weiter rüge ich die Verletzung formellen Rechts:

Das Gericht hat am zweiten Verhandlungstag – am 28.05.2025 - für einen Zeitraum von etwa zwei Stunden in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt als ein Augenschein in der Wohnung des Tatopfers Omar Olcün vorgenommen wurde.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom

Die Abwesenheit des Angeklagten lag daran, dass er sich in der Nacht zuvor in seiner Zelle versucht hatte umzubringen. Er wurde rechtzeitig gefunden und im Krankenhaus behandelt.

Beweis: Stellungnahme des Angeklagten; Zeugenaussage der behandelnden Ärzte; dienstliche Äußerung des Vorsitzenden zu diesen Vorgängen.

Damit hat das Gericht gegen die Pflicht zur Anwesenheit des Angeklagten verstoßen, da kein gesetzlich zugelassener Ausnahmefall vorgelegen hatte.

Es lässt sich auch nicht ausschließen, dass dies für das Urteil kausal war.

Orlinger

Ortwin Fuchs

03. Juli 2025

Rechtsanwalt

Berliner Str. 9

53111 Bonn

An das

Landgericht Bonn

-Große Strafkammer -

Landgericht Bonn Eingang
in elektronischer Form am
selben Tag

In der Strafsache gegen

Heiner Heimer

wegen fahrlässiger Tötung u.a.

Az.: 7 Ks 16 Js 156/25

möchte ich hiermit nun die gegen das Urteil des LG Bonn vom 05. Juni 2025 eingelegte Teil-Revision begründen.

Ich beantrage:

1. Das Urteil des Landgerichts Bonn vom 05. Juni 2025 wird mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben, soweit es die Verurteilung des Angeklagten wegen der Tötung des Peter Platt betrifft.
2. Die Sache wird an eine andere Strafkammer des Landgerichts Bonn zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Begründung:

Ich rüge die Verletzung sachlichen Rechts. Der Angeklagte hätte bei dieser Tat allenfalls wegen Körperverletzung verurteilt werden dürfen. Er hatte seinen Tatbeitrag längst beendet, kann also auch keinesfalls Mittäter der ihm vorgeworfenen schweren Delikte sein.

Fuchs

Vermerk für den Bearbeiter:

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten der Revision der Nebenklägerin.

Dabei ist zu unterstellen, dass der Sachvortrag des Rechtsanwaltes durch das Protokoll der Hauptverhandlung und die sonstigen Beweismittel bestätigt wird.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

Alle für die Revision nicht relevanten materiell - rechtlichen Fragen sind in einem Hilfsgutachten zu erörtern.